7 K 26 24
Terminbestimmung

Amtsgericht Nordhorn

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 26/24 16.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Montag, 18. Januar 2027, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Nordhorn, Seilerbahn 15, 48529 Nordhorn, Saal/Raum 41, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Uelsen Blatt 1787 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
13 (11)	Uelsen	23	75/13	Industrie- und Gewerbefläche, Neuenhauser Straße 30,	242
14 (10)	Uelsen	23	75/14	Industrie- und Gewerbefläche, Neuenhauser Straße 30,	41
15 (12)	Uelsen	19	78/9	Industrie- und Gewerbefläche, Neuenhauser Straße 30,	2868

Die Versteigerungsvermerke wurden am 10.07.2024 (betr. lfd. Nrn. 14 und 15 des BV) bzw. am 31.01.2025 (betr. lfd. Nr. 13 des BV) in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert:
Die Einzelwerte betragen:
• lfd. Nr. 13 des BV: 30.000,00 €
• lfd. Nr. 14 des BV: 5.000,00 €
• lfd. Nr. 15 des BV: 1.263.000,00 €
Gesamtverkehrswert: 1.298.000,00 €.

Objektbeschreibung: Wohn- und Geschäftshaus, Charakter eines Wohnhauses.

Detaillierte Objektbeschreibung: siehe jeweilige Gutachten.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-nordhorn.niedersachsen.de

Rosenwinkel
Rechtspfleger